



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Matthias Lieschke (AfD)

Umbenennung Sparkasse Wittenberg

Kleine Anfrage - KA 7/159

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

1. Wer ist der Träger der Sparkasse Wittenberg?

Träger der Sparkasse Wittenberg ist der Landkreis Wittenberg (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Wittenberg).

2. Welchen Inhalt hat der jetzige Gesellschaftsvertrag?

Die Sparkasse Wittenberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Wittenberg, vgl. Anlage). Die Rechte und Pflichten der beteiligten Organe und des Trägers ergeben sich aus der öffentlich bekanntgemachten Satzung der Sparkasse Wittenberg (vgl. Handelsregister Stendal zur Nummer HRA 11981). Ein Gesellschaftsvertrag wird für Anstalten des öffentlichen Rechts nicht abgeschlossen.

3. Aufgrund welcher Veranlassung erfolgte die Umbenennung von „Kreis-sparkasse Wittenberg“ in „Sparkasse Wittenberg“?

Im Rahmen der Fusion der Kreissparkasse Jessen und der Kreissparkasse Wittenberg wurde durch Satzungsbeschluss vom 11. November 1993 der Name „Sparkasse Wittenberg“ festgelegt. Die Sparkasse Wittenberg führt ihren Namen seit dem 1. Januar 1994.

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 08.09.2016)

4. Welche Beschlüsse und welche Satzung bilden hierfür die Grundlage?

Im Zusammenhang mit der Fusion der Sparkassen Wittenberg und Jessen fassten zum einen der Kreistag Wittenberg am 9. Juni 1993 (Nr.: 289/93) und zum anderen der Kreistag Jessen am 24. Mai 1993 (Nr.: 15/93) entsprechende Beschlüsse. Mit dem Abschluss des öffentlich rechtlichen Vertrages vom 30. Juni 1993 wurde zwischen den Landkreisen Jessen und Wittenberg die Übertragung der Trägerschaft vereinbart.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind die Herren Thomas Arndt und Ralf Fincke die anerkannten Vertretungsberechtigten der Sparkasse Wittenberg?

Die Herren Thomas Arndt und Ralf Fincke sind Vorstände der Sparkasse Wittenberg. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Wittenberg vertritt der Vorstand die Sparkasse.

Satzung der Sparkasse Wittenberg

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch Nummer 455 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170) hat der Kreistag Wittenberg in seiner Sitzung am 6. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Sparkasse Wittenberg (Im Folgenden Sparkasse genannt), mit Sitz in Wittenberg, ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2

Träger

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Wittenberg.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzungen des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem oder der Vorsitzenden (§ 10 SpkG-LSA)
 2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG-LSA) und
 3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA).

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der/die Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG-LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend, in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9

Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10

Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in Ihrer geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung sowie ihre Änderungen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung vom 29. Januar 1996, 1. Änderung vom 27. Oktober 1997 und die 2. Änderung vom 9. Dezember 2002 treten außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 8. Dezember 2004

Dammer
Landrat

